

Kurztitel

Zivilluftfahrt-Personalverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 219/1958 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 549/1978

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.01.1979

Außerkrafttretensdatum

14.09.2004

Text**§ 8. Tauglichkeit**

(1) Im Sinne des Anhanges I zu dieser Verordnung müssen aufweisen:

a) den Tauglichkeitsgrad 1, den Sehtauglichkeitsgrad 1 und den Hörtauglichkeitsgrad 1:

Berufspiloten,
Berufspiloten I. Klasse,
Linienpiloten,
Berufs-Hubschrauberpiloten und Luftschiffpiloten;

b) den Tauglichkeitsgrad 3, den Sehtauglichkeitsgrad 2 und den Hörtauglichkeitsgrad 2, jedoch mit Instrumentenflugberechtigung den Hörtauglichkeitsgrad 1:

Privatpiloten,
Privat-Hubschrauberpiloten,
Freiballonfahrer,
Segelflieger,
Fallschirmspringer und Flugschüler;

c) den Tauglichkeitsgrad 2, den Sehtauglichkeitsgrad 2 und den Hörtauglichkeitsgrad 1:

Bordfunker,
Bordtelephonisten,
Bordtechniker und Bordnavigatoren.

(2) Hinsichtlich des Farbunterscheidungsvermögens müssen Zivilluftfahrer und Flugschüler den Tauglichkeitserfordernissen des Punktes 29 des Anhanges I entsprechen.

(3) Wird die geforderte Sehschärfe nur durch Korrekturgläser erreicht, so ist der Zivilluftfahrer oder Flugschüler verpflichtet, bei der Ausübung seiner Berechtigungen entsprechende Korrekturgläser zu tragen und Ersatzkorrekturgläser mitzuführen.

(4) Das Bundesamt für Zivilluftfahrt hat mit Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz nach den im § 6 Abs. 2 angeführten Grundsätzen die Anforderungen an die Tauglichkeit festzusetzen, denen Bewerber um eine bestimmte Sonderberechtigung (§ 112) entsprechen müssen.